Hauptsatzung der Gemeinde Bülow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bülow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift "GEMEINDE BÜLOW – LANDKREIS Ludwigslust- Parchim".

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollten dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im "Crivitzer Amtsbote" oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss setzt sich aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Personal- und Organisationsfragen
- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Es wird ein Ausschuss für Kultur gebildet. Er setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Förderung von Kultur-, Sport, und Jugendarbeit,
- Betreuung von Kultur-, Sport- und Jugendeinrichtungen,
- Sozialwesen sowie
- Fremdenverkehr.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro pro Monat.
 - 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall.
 - 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bzw. bis zu einer Wertgrenze 500,00 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Stellungnahmen zu Bauanträgen gemäß § 69 Abs. 1 LBauO M-V
 - im Einvernehmen mit der Verwaltung innerhalb bebaubarer Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite über Anträge auf Grundstückszufahrten.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse,
 - der Fraktionen,

denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro monatlich. Der Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Reisekostenvergütung für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen gemäß § 16 Abs. 2 Entschädigungsverordnung in Höhe von 137,50 Euro.

- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro monatlich. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro monatlich.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich.
- (6) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind monatlich aus den Sitzungsprotokollen oder vom Antragssteiler nachzuweisen und werden vierteljährlich gezahlt.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Bülow empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 Euro.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Bülow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/ den Button, Ortsrecht/ Satzungen zu erreichen. Vom Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz dem "Crivitzer Amtsbote" bekannt gemacht. Der "Crivitzer Amtsbote" erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes I hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen

Bülow: Schlossstraße 8 a/ Am Schmiedehof

Runow: Am Kriegerdenkmal

Prestin: Dorfstr./Ecke Speicherstraße

zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Abs. I unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8 Ortsteile/ Ortsteilvertretungen

Die Gemeinde Bülow besteht aus den Ortsteilen Bülow, Prestin und Runow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2019 außer Kraft.

Bülow, den 06.02.2025

Im Original gez.

Lück

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bülow wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Bülow öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.